

Die Direktorin

**An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO - Anwender und
die Fachverbände des DWBO**

Berlin, 30.01.2009

Rundschreiben 01/09

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

**hier: I. Beschlüsse
 II. Erläuterungen**

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. Anlage 11 AVR – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Nach § 4 der Anlage 11 zu den AVR sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund des § 17 Abs. 1 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches in der Sozialversicherungsentsgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht vermindert wird.

Seit Januar 2007 ist die Sachbezugsordnung mit der Arbeitsentsgeltverordnung in der Sozialversicherungsentsgeltverordnung zusammengefasst worden. Danach beträgt der maßgebende Sachbezugswert ab 1. Januar 2009 für freie Verpflegung 210, 00 € und für freie Unterkunft 204,00 €.

Aufgrund der Erhöhung des Leitwertes für freie Unterkunft um 3,03 v.H. ist § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Anlage 11 zu den AVR ab 1. Januar 2009 in folgender Fassung anzuwenden:

§ 3 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Der Wert der Mitarbeiterunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche mtl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,85
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,68
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,66
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,30

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Anlage 11 zu den AVR ist der Betrag „3,99“ durch den Betrag „4,11“ zu ersetzen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2009

2. § 2 Anlage 8a – Besonderheiten der Entgelte, Stundenentgelte

Die Entgelte für Fachärzte und Fachärztinnen betragen ab dem **01.01.2009** gemäß § 2 Abs. 2 Anlage 8 a für die zweite Erfahrungsstufe (109 %) im Westen **4667, 38 €** (38,5 h/Woche) und im Osten **4277, 65 €** (39 h/Woche) sowie **4387, 34 €** (40h/Woche). Für die dritte Erfahrungsstufe (115%) betragen die Entgelte im Westen **4.924,30 €** (38,5 h/Woche) und im Osten **4.513,12 €** sowie **4.628,84 €** (40 h/Woche).

Der Veröffentlichung der Beschlüsse sind die Erläuterungen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Dane
Vorstand